

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00263 vom 26. Juli 2021

ZH Verwaltungsgericht, 2021-07-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2021.00263

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00263 du 26 juillet 2021

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00263 del 26 luglio 2021

Regeste

Sozialhilfe | Familienergänzende Kinderbetreuung; fristlose Kündigung. Als Teil des sozialen Existenzminimums soll die wirtschaftliche Hilfe laut § 15 Abs. 2 SHG auch die notwendige ärztliche oder therapeutische Behandlung und die notwendige Pflege in einem Spital, in einem Heim oder zu Hause gewährleisten und nach § 15 Abs. 3 SHG Kindern und Jugendlichen eine ihren Bedürfnissen angepasste Pflege und Erziehung sowie eine ihren Fähigkeiten entsprechende persönliche Förderung und Ausbildung ermöglichen (E. 2.1). Der Grundsatz der Subsidiarität in der Sozialhilfe bedeutet, dass wirtschaftliche Hilfe nur dann gewährt wird, wenn und soweit die betroffene Person sich nicht selber helfen kann oder wenn Hilfe von dritter Seite nicht oder nicht rechtzeitig erhältlich ist. Die Inanspruchnahme anderer Hilfsquellen muss jeweils zumutbar sein (E. 2.2). Die fristlose Kündigung durch die Beschwerdeführerin erweist sich nicht als rechtmässig (E. 2.5 ff.). Abweisung.

Erwägungen

E. 3

Ausgangsgemäss sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Partei- bzw. Umtriebsentschädigungen wurden keine beantragt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.